



## Vereinsatzung des Fußballclub Löffingen e.V.

### A. Allgemeines

#### §1 - Name, Sitz

Der Verein, der am 29.01.1921 gegründet wurde und der eine selbständige Abteilung des Sportvereins Löffingen ist, führt den Namen

#### **Fußballclub Löffingen e.V.**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 320104 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Löffingen. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni jeden Jahres.

#### §2 - Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### §3 - Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes. Er und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.
2. Der Verein kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen. Voraussetzung für eine Beteiligung ist, dass die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeit verfolgt, oder durch ihre Tätigkeit Verwaltungsaufgaben des Vereins übernimmt.



## B. Mitgliedschaft

### §4 - Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
  - a. aktive Mitglieder
    - Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
  - b. passive Mitglieder
    - Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen.
  - c. Ehrenmitglieder
    - Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### §5 - Voraussetzungen

Mitglied mit aktivem Stimmrecht kann jede Person im Alter von über 16 Jahren werden. Wählbar (passives Wahlrecht) und beitragspflichtig werden die Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinssatzung.

### §6 - Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Geburtsdatum und der Anschrift. Durch die Unterzeichnung der Eintrittserklärung erkennt der Beitrittswillige die Satzung als verbindlich an. Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, der darüber zu entscheiden hat.

### §7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.



## §8 - Beitrag

Das Beitragswesen wird einer Sportgesellschaft des bürgerlichen Rechts übertragen. Die Höhe wird im Einvernehmen mit den Trägern von der Hauptversammlung der Gesellschaft festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel jährlich. Art und Weise des Beitragseinzuges wird vom geschäftsführenden Vorstand der Sportgesellschaft festgesetzt.

## §9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - Tod
  - freiwilligen Austritt
  - Streichung aus der Mitgliederliste
  - Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Vereinsjahresende erfolgen.
  - Die Austrittserklärung muss schriftlich vorgenommen werden
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## §10 - Ehrungen

1. Ehrungen für aktive Mitglieder:
  - d. silberne Ehrennadel bei 15jähriger aktiver Vorstandstätigkeit
  - e. goldene Ehrennadel bei 20jähriger Vorstandstätigkeit
2. Ehrungen für passive Mitglieder:
  - a. Die silberne Ehrennadel erhält, wer dem Verein 25 Jahre,
  - b. die goldene Ehrennadel, wer dem Verein 40 Jahre als passives Mitglied angehört.
3. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann auch für außergewöhnliche sportliche Erfolge oder besondere Verdienste um den Verein Ehrungen durchführen.



## C. Vereinsorgane

### §11 - Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Gesamtvorstand
  - b. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)
  - c. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### §12 - Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassier
  - e. dem Jugendleiter                      Vertreter lt. Jugendordnung
  - f. dem 1. Jugendvertreter              Vertreter lt. Jugendordnung
  - g. Beisitzern

Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Wahlen erfolgen:
  - a. schriftlich in geheimer Abstimmung
  - b. mit Zustimmung der Anwesenden kann durch Zuruf (Handerheben) abgestimmt werden.



- Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mehr als 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt.
- Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

## §13 - Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

## §14 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## §15 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie wird für einheimische Mitglieder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen und für auswärtige Mitglieder durch persönliche schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

In Bedarfsfällen kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

## §16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Neuwahl des Vorstandes
  - d. Satzungsänderungen
  - e. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung berät über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Das Ergebnis dieser Beratung trägt der Vorstand in der Hauptversammlung der Sportgesellschaft vor, die einen Entschluss fasst.



3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln (75 %) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §17 - Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## §18 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



## D. Ausschüsse

### §19 - Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a. Verwaltungsausschuss
- b. Finanzausschuss
- c. Sportausschuss
- d. Bauausschuss
- e. Vergnügungsausschuss
- f. Ausschuss für besondere Angelegenheiten

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

### §20 - Arbeitsgebiet der Ausschüsse

Der Vorstand grenzt das Arbeitsgebiet des jeweiligen Ausschusses ab. Den Ausschüssen gehören neben Vorstandsmitgliedern auch sachkundige Mitglieder an. Der Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden.



## E. Schlussbestimmungen

### §21 - Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### §22 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Vorstandschaft des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

### §23 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Löffingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet werden darf.

### §24 - Datenschutz

Der Fußballclub Löffingen e.V., nachfolgend Verein genannt, erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:





# FC Löffingen e.V.



– Name und Anschrift, Geburtsdatum, Funktion im Verein, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Als Mitglied beim "Südbadischer Fußballverband e.V." und dem "Badischen Sportbund" ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu übermitteln.

Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der Verein Leistungen beziehen kann. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein über den Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder, siehe 2. Absatz, an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos im Stadionheftle „FCL aktuell“ und in den Vereinsbüchern. Der Verein übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos in den jeweiligen Medien.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand des Vereins der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten widersprechen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre oder Mitglieder herausgegeben wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Jedes Mitglied wird nach Aushändigung von internen Daten die Sicherheit und Ansehen des Vereins angemessen behandeln. Bei Zuwiderhandlung und geschäftsschädigendem Verhalten wird das zugehörige Mitglied mit dem Privatvermögen für Schäden vollumfänglich haften.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieses Satzungsteils stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in vorgenanntem Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



## §25 - Redaktionelle Änderungen der Satzung

Die Vorstandschaft behält sich vor, redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen der Satzung ohne die Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Änderungen werden nur anerkannt, wenn

- a. Der Gesamtvorstand dieser zu drei Viertel (75%) zustimmt
- b. Die Änderungen der Mitgliederversammlung vorgestellt sind
- c. Die Änderungen im Sitzungsprotokoll festgehalten sind

## §26 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 19.11.2020 neugefasst, von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt in Kraft, sobald diese in das Vereinsregister eingetragen ist.

Löffingen, den TT.MM.JJJJ